
Kennzeichnung von Fenster und Türen gemäß Bauproduktenverordnung 2013

Erläuterungen:

„Unser Fragenkatalog beantwortet eine Vielzahl von Fragen zur Bauproduktenverordnung 2013. Die Antworten wurden sorgfältig und gewissenhaft recherchiert. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten lediglich eine Orientierungshilfe darstellen sollen und unsere Auffassung der derzeitigen Rechtslage wiedergeben. Die Ergebnisse unserer Recherche sind daher rechtlich nicht verbindlich; eine Überprüfung der Rechtslage im Einzelfall ist regelmäßig erforderlich. Die VBH schließt daher eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Antworten im gesetzlich zulässigen Rahmen aus.“

1. Allgemeine Fragen zur Bauproduktenverordnung

1.1 Wofür steht die neue Bauproduktenverordnung?

Die Bauproduktenverordnung löst seit dem 01.07.2013 die bis dorthin gültige Bauproduktenrichtlinie ab. Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Bauprodukte in der Europäischen Union im Verkehr gebracht werden dürfen. Hierzu legt die Verordnung bestimmte Grundanforderungen an Bauwerke fest, die bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden müssen. Auf Basis dieser Grundanforderungen erstellen die zuständigen Gremien nach entsprechender Mandatierung harmonisierte Normen bzw. Europäische Bewertungsdokumente. Darin werden die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt. Bauprodukte, für die derartige harmonisierte technische Spezifikationen existieren, dürfen nach der Verordnung nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt und auf dieser Grundlage die CE-Kennzeichnung vorgenommen hat.

1.2 Ab wann tritt die Bauproduktenverordnung in Kraft?

Diejenigen Teile der Bauproduktenverordnung, welche für die Hersteller relevant sind, gelten seit dem Ablauf einer Übergangszeit am 1. Juli 2013. Die übrigen Teile der Verordnung sind bereits am 24.04.2011 in Kraft getreten.

1.3 Gilt die neue Bauproduktenverordnung nur in Deutschland?

Die neue Bauproduktenverordnung gilt nicht nur in Deutschland, sondern gleichermaßen und unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten.

1.4 Was ist ein Bauprodukt?

Artikel 2 – Absatz 1 der Bauproduktenverordnung beschreibt ein „Bauprodukt“, als jedes Produkt oder jeden Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.



1.5 **Was ist ein Bausatz?**

Ein „Bausatz“ ist nach Artikel 2 – Absatz 2 ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird.

2. **Leistungserklärung**

2.1 **Muss für jedes Fenster/jede Türe eine Leistungserklärung erstellt werden?**

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung sind Hersteller von Bauprodukten verpflichtet, eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn ein Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht, die für dieses Produkt ausgestellt wurde, in Verkehr gebracht wird. Eine Abschrift dieser Erklärung ist dem Abnehmer entweder in gedruckter oder elektronischer Weise zur Verfügung zu stellen.

2.2 **Welche Werte sind in der Leistungserklärung anzugeben?**

Laut Artikel 6 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung gibt die Leistungserklärung die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäß den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen an.

Umgekehrt dürfen Aussagen über Leistungseigenschaften (z.B. in Prospekten, LV's, im Internet) nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind.

2.3 **Welche Angaben muss die Leistungserklärung beinhalten?**

Die Inhalte der Leistungserklärung sind in der Bauproduktenverordnung 2013 – Anhang III dargestellt und wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 vom 21.02.2014 überarbeitet.

Hierbei werden folgende Punkte festgelegt:

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
2. Verwendungszweck(e)
3. Hersteller
4. Bevollmächtigter
5. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- 6.a) Harmonisierte Norm (falls zutreffend)
+Notifizierte Stelle(n)
- 6.b) Europäisches Bewertungsdokument (falls zutreffend)
+Europäische Technische Bewertung
+Technische Bewertungsstelle
+Notifizierte Stelle(n)
7. Erklärte Leistung(en)
8. Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation.

Name, Ort, Unterschrift

(Muster der Leistungserklärungen und der aktuellen CE-Kennzeichen finden Sie im Servicebereich der CE-fix-Systemplattform)



2.4 **Wie lange ist die Leistungserklärung ab Zurverfügungstellung aufzubewahren?**
Gemäß Bauproduktenverordnung Artikel 11 Absatz 2 sind die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufzubewahren.

2.5 **Darf eine Leistungserklärung auch im Internet bereitgestellt werden?**
Durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014, welche am 12.02.2014 in Kraft getreten ist, wurde nun bestätigt, dass eine Abschrift der Leistungserklärung auf einer Website zur Verfügung gestellt werden kann, sofern alle hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Bedingung hierfür ist, dass ...

- ... der Inhalt der Leistungserklärung nach der Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird
- ... die Website gewartet und erhalten wird sowie den Abnehmern der Bauprodukte kontinuierlich zur Verfügung steht
- ... die Leistungserklärung zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen kostenlos zugänglich ist
- ... dem Abnehmer Anweisungen übergeben werden, wie auf die Website und den dort verfügbaren Leistungserklärungen zugegriffen werden kann

2.6 **Darf die Übergabe der Leistungserklärung in Papierform vom Abnehmer verlangt werden?**
Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Bauproduktenverordnung ist die Zurverfügungstellung der Leistungserklärung in Papierform erforderlich, wenn der Abnehmer dies verlangt.

2.7 **Ist es richtig, dass in der Leistungserklärung nur ein Wert ausgewiesen werden muss?**
Ja – dies ist richtig. Allerdings ist die Ausweisung eines Wertes in der Leistungserklärung nur dann rechters, wenn an das Bauprodukt weder aus gesetzlicher Sicht noch vom Auftraggeber Anforderungen gestellt werden (Bsp. Garagenfenster)!

3. Marktüberwachung

3.1 **Wer kontrolliert die Erstellung / Übergabe der Leistungserklärung?**
Gemäß Artikel 1 – Absatz 46 der Bauproduktenverordnung ist jeder Mitgliedsstaat angehalten, zur Gewährleistung einer gleichwertigen und einheitlichen Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eine wirksame Marktüberwachung zu betreiben.
Die Bundesländer haben ein System der Marktüberwachung eingerichtet, mit dem die ordnungsgemäße Kennzeichnung kontrolliert werden soll. In allen Bundesländern existieren mittlerweile Kontaktstellen für die Marktüberwachung. Die Koordinierung der Marktüberwachung erfolgt durch das DIBt.

(unter www.dibt.de finden Sie eine Übersicht der Kontaktstellen der Marktüberwachung)



3.2 Welche Aufgaben hat die Marktüberwachung?

Die Marktüberwachung hat die Aufgabe, die Konformität der Bauprodukte und deren Kennzeichnung gemäß den geltenden Normen zu überprüfen und sicherzustellen. Sie soll „Wettbewerbsvorteil“ aufdecken und somit „Schwarze Schafe“ erkennen.

3.3 Kommt nun die Marktüberwachung auf die Baustelle und kontrolliert?

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage, darf die Kontrolle der Marktüberwachungsbehörde nicht auf der Baustelle stattfinden. Derzeit sind die Kontrollaktivitäten nur in Ausstellungsflächen, Firmenbüros, Parkplätzen oder bei Zollkontrollen zulässig.

4. CE-Kennzeichnung

4.1 Was änderte sich am 01.07.2013 durch die Bauproduktenverordnung bei der CE-Kennzeichnung für den Fenster- und Türhersteller?

Für den Hersteller von Fenstern und Türen änderte sich im Bezug auf die CE-Kennzeichnung nichts. Die CE-Kennzeichnung von Fenstern und Türen erfolgt auch nach dem 01.07.2013 nach der Produktnorm DIN EN 14351-1:2006 + A1:2010.

Somit ist auch weiterhin vom Hersteller eine werkseigene Produktionskontrolle durchzuführen. Ebenso ist neben dem CE-Kennzeichen eine Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsanleitung am Produkt anzubringen/dem Produkt mitzugeben!

4.2 Was änderte sich am 01.07.2013 beim CE-Kennzeichen selbst?

Inhaltlich wurde das CE-Kennzeichen an die Leistungserklärung angepasst!

So ist beispielhaft die Angabe von Klassen und Werten je Mandatierter Eigenschaft auch als Tabelle möglich.

Eine Vorlage für ein aktuelles CE-Kennzeichen finden Sie im Servicebereich der CE-fix-Systemplattform.

4.3 Sind auf dem CE-Kennzeichen alle, der auf der Leistungserklärung angegebenen Wesentlichen Eigenschaften auszuweisen?

In der Leistungserklärung sind alle, für den jeweiligen Verwendungszweck/das jeweilige Bauprodukt angegebenen Wesentlichen Eigenschaften aufzulisten. Beim CE-Kennzeichen sind nur die Eigenschaften anzugeben, für die der Hersteller in der Leistungserklärung auch eine Leistung erklärt hat.

4.4 Kann das CE-Kennzeichen zusammen mit der Leistungserklärung als ein Dokument ausgestellt werden?

Hierzu gibt es von Seiten des FACEF Bestrebungen, diese Möglichkeit als offizielle Alternative zur getrennten Ausweisung von Leistungserklärung und CE-Kennzeichen zu beantragen. Eine offizielle Entscheidung hierzu wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

In der Praxis wird dies jedoch nur für Hersteller von Massenartikeln eine signifikante Erleichterung bedeuten. Für die Mehrzahl der Fenster und Türenhersteller wird diese Möglichkeit nicht umsetzbar sein, da hier die Leistungserklärung und das CE-Kennzeichen unterschiedliche Ziele, Inhalte und Wege verfolgen.



4.5 *Darf ein Fensterbauer einem Bauelementehändler ein Fenster ohne CE-Zeichen ausliefern?*

Gemäß Artikel 4 – Absatz 1 der Bauproduktenverordnung erstellt der Hersteller für jedes Bauprodukt, dass von einer harmonisierten Norm erfasst ist, eine Leistungserklärung bevor es in Verkehr gebracht wird. Artikel 8 - Absatz 2 der Bauproduktenverordnung gibt an, dass eine CE-Kennzeichnung für diejenigen Produkte durchgeführt werden muss, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat.

4.6 *Wann ist ein Bauprodukt in Verkehr gebracht?*

Die Bauproduktenverordnung beschreibt in Artikel 2 – Absatz 16 und 17 das „Inverkehrbringen“ als Bereitstellung (jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt) eines Bauprodukts. Diese bedeutet nicht den innerbetrieblichen Warenfluss zwischen zwei Produktionsstätten sondern das Ausliefern des Bauprodukts an den Abnehmer.

4.6 *Führt eine fehlerhafte CE-Kennzeichnung zu der Annahme, dass ein Produkt mangelhaft ist?*

Aus juristischer Sicht – Ja. Die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung entstammt dem (öffentlich-rechtlichen) Bauproduktenrecht und ist von den (zivilrechtlichen) Mängelansprüchen zu unterscheiden. Insbesondere die zivilrechtliche Verantwortung wird wohl erst nach einschlägigen Urteilen klar beurteilt werden können.

4.7 *Kann man mit dem Bauherren bei beiderseitigem Einverständnis ein fehlendes CE-Zeichen vereinbaren?*

Vereinbarungen, die gegen ein gesetzliches Verbot (Verbot des Inverkehrbringens eines kennzeichnungspflichtigen Produktes ohne CE-Kennzeichen) verstoßen, dürfen grundsätzlich nicht geschlossen werden. In aller Regel werden derartige Vereinbarungen daher unwirksam sein.

4.8 *Muss auf dem CE-Kennzeichen immer der Hersteller aufgeführt sein oder kann stattdessen auch der Händler genannt werden?*

Die Bauproduktenverordnung fordert in Artikel 9 Absatz 2 die Angabe des Namens und die registrierte Anschrift des Herstellers im CE-Kennzeichen. Sinn der Herstellerangabe auf dem CE-Kennzeichen ist die Möglichkeit, das Bauprodukt rückverfolgen zu können. Durch die Anbringung des CE-Kennzeichens übernimmt der Hersteller zusätzlich die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung und den geltenden Anforderungen an das Bauprodukt.

4.9 *Was passiert bei Missbrauch, z. B. falscher Kennzeichnung mit dem CE- Zeichen?*

Der jeweilige Mitgliedsstaat der EU ist verpflichtet für die korrekte Verwendung der CE-Kennzeichnung zu sorgen. Wurde die Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht, muss das Produkt sofort aus dem Verkehr gezogen werden oder der freie Verkehr eingeschränkt werden.

In Deutschland erfolgt die Kontrolle durch die Bundesländer im Rahmen eines Systems der Marktüberwachung, welches vom DIBt koordiniert wird.



Neben straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Konsequenzen kommen auch zivilrechtliche Folgen einer falschen CE-Kennzeichnung in Betracht (ggf. Mangel des Bauprodukts). Schließlich können sich auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen bei falscher oder unterlassener Kennzeichnung ergeben.

4.10 WPK

4.10.1 Ist eine Wartungs- und Instandhaltungsanleitung verpflichtend?

Ziffer 6 der EN 14351-1 bestimmt, „zu welchen Punkten“ der Hersteller Angaben zur Verfügung stellen muss. Unter anderem muss er Angaben zur Instandhaltung, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie Hinweise zur Nutzungssicherheit zur Verfügung stellen.

4.10.2 Muss bei der WPK jedes einzelne Werkstück, das gefertigt wird dokumentiert sein?

Vorgaben zur werkseigenen Produktionskontrolle finden sich unter Ziffer 7.3 der EN 14351-1. Hiernach muss das System der werkseigenen Produktionskontrolle „aus Verfahrensweisen bestehen, aus regelmäßigen Inspektionen und Rückfragen und/oder Bewertungen und der Umsetzung der Ergebnisse im Hinblick auf die Überprüfung von Rohstoffen und weiteren eingehenden Werkstoffen oder Bauteilen, Ausrüstung, des Fertigungsverfahrens und des Produktes“. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle „muss für die Art und das Verfahren der Produktion geeignet sein, z.B. Losmenge, Produkttyp“. Hieraus folgt, dass im Ergebnis nicht jedes einzelne Werkstück dokumentiert werden muss. Es müssen jedoch Stichproben genommen werden, deren Häufigkeit sich beispielsweise an der Losgröße zu orientieren hat und deren Ergebnisse zu dokumentieren sind.

5. Sonderkonstruktionen

5.1 Können gewisse Konstruktionen nicht mehr gefertigt werden?

Es können wie bisher auch alle Konstruktionen gefertigt werden. Jede der Konstruktionen benötigt allerdings auch weiterhin einen entsprechenden Ersttypprüfbericht auf dessen Grundlage die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung erstellt werden.

5.3 Dürfen Übergrößen auch weiterhin gefertigt werden?

Auch in Zukunft dürfen Übergrößen gefertigt werden. Um eine entsprechende Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung erstellen zu können, benötigt der Hersteller auch hier einen Ersttypprüfbericht.

5.3 Welche Besonderheiten gelten für Panik- bzw. Notausgangstüren?

Türen mit der Eigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ unterliegen dem System 1 - gemäß Anhang V der Bauproduktenverordnung. Wird eine solche Tür in Verkehr gebracht ist die Verwendung eines nach EN1125 bzw. EN 179 zertifizierten Beschlagssets notwendig. Ebenso muss der Hersteller durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle fremdüberwacht werden.



6. Informationsquellen

6.1 **Wo kann ich die Bauproduktenverordnung erhalten?**

Die Bauproduktenverordnung kann im Internet downgeloadet werden.

6.2 **Welche Informationsstellen gibt es?**

Es gibt in Deutschland mehrere Stellen, an denen sich Hersteller informieren können. Neben dem Deutschen Institut für Bautechnik – Berlin geben auch Branchenverbände Informationen über die Bauproduktenverordnung an Ihre Mitglieder weiter. Der VFF erstellt hierzu eine Richtlinie CE.02 zur Bauproduktenverordnung.

6.3 **Wie hoch wird der Kostenbeitrag sein, wenn ein Hersteller Erstprüfberichte der VBH Systemplattform CE-fix nutzen möchte?**

Soweit ein Hersteller einen ITT der VBH nutzen möchte, fällt eine Aufwandspauschale an. Es fallen lediglich Bearbeitungsgebühren pro Nachweis an und zwar als einmalige Kosten. Es werden keine Lizenzgebühren fällig!

Der erste Nachweis mit den kompletten Unterlagen wird 225 € kosten, der zweite Nachweis und jeder Weitere 95 €. Für Änderungen eines Nachweises oder für die Verlängerung (nach 3 Jahren) sind derzeit 55 € vorgesehen.

Die Nachweise erhalten eine Gültigkeit von ca. 3 Jahren.

Natürlich stehen Ihnen auch wie gewohnt die Systemberater der VBH jederzeit gerne zur Verfügung.

Sprechen Sie hierzu einfach mit Ihrem VBH Aussendienst oder melden Sie sich über die kostenlose CE-fix Hotline 0800/5566321.

Erläuterungen:

„Unser Fragenkatalog beantwortet eine Vielzahl von Fragen zur Bauproduktenverordnung 2013. Die Antworten wurden sorgfältig und gewissenhaft recherchiert. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten lediglich eine Orientierungshilfe darstellen sollen und unsere Auffassung der derzeitigen Rechtslage wiedergeben. Die Ergebnisse unserer Recherche sind daher rechtlich nicht verbindlich; eine Überprüfung der Rechtslage im Einzelfall ist regelmäßig erforderlich. Die VBH schließt daher eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Antworten im gesetzlich zulässigen Rahmen aus.“